

Protokoll

1.

über die Landtagsitzung vom 8. März 1921 vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Anwesend sind alle Abgeordneten mit Ausnahme der Abg. Bischoff
& Mollinger & als Regierungsvertreter fungiert Herr Ra-
yierungschef Jofvat d^r. Krav.

Präsident Maltzer eröffnet die Sitzung & gibt bekannt, dass
Abg. Rips als Schriftführer für diese Sitzung
bestimmt würde, da der Schriftführer Abg. Bischoff
krank sei. Dann eröffnet er die Sitzung
die Protokolle der Landtagsitzungen vom
29. & 30. d. Dez. 1920 zu verlesen.

Schriftführer Mollinger verliest das Protokoll
vom 29. d. Dez. 1920.

Mitglied der Verlesung sagt Krav. Maltzer
an, es möge jeder Abg., der sich lange Zeit
Protokolle zu verlesen seien, seine Einwen-
dungen gegen das Protokoll sofort während
der Verlesung machen.

Krav. Maltzer eröffnet den Punkt betreffend Jeneren der
d^r Bank von der Svinbank weshalb zu ver-
lesen. Die Halla spricht: d^r Bank vertritt,
dass er Anwalt der Ripsingefallschaft ge-
wesen sei & als solcher das Recht gehabt habe,
für seine Mißverwaltung etwas zu ver-
langen.

Krav. Maltzer sagt, d^r Bank habe in der Landtagsitzung
erklärt, er habe keinen Teil seiner Jeneren
angekündigt, aber nicht sein ganzes Gut,
haben. Auf Anfrage des Krav. erklären
mehrere Abg., so habe d^r Bank gesagt,
diese Halla würde rasch richtig gestellt:
d^r Bank hat gesagt, er habe sich für als Anwalt
Gut erfüllt, den größeren Teil habe er
aber noch zu geben.

Obg. Moslemant barmhertig die Halle; Moslemant
sage, kümme darauf hinaus, wie man die
Obg. Moslemant Zwangelt bekommen
sätten. Moslemant rüft: "Nur meine Aufsicht
ist's das auch!"

Obg. Moslemant warhant, daß diese Halle ungeschaffen müß
se, da sie absolut weder dem Wohlstand, noch
dem Kinn noch seinen Bedürfnisse un-
terstehe. Nicht zugehört.

Obg. St. Nigg verfaßt Einspruch gegen die Halle; Auf Antrag
St. Nigg's wird das Existenzminimum für
das Jahr 1921 mit 13 gegen 2 Stimmen fallen
gelassen. Diese Halle müßte desin wichtig
gestalt, daß dieser Antrag sich nicht der
Debatte unterhalte, nicht ein richtiges
lieber Antrag St. Nigg's war. Der Land-
tag war nicht gegen das Existenzminimum
im allgemeinen, nur für das Jahr 1921,
weil die nötigen Erfordernisse noch
mangeln.

Bei Verhandlung der Halle das Protokoll:
"Fürst Rat. Rat. Mangar frage an (St. Landt)
an, ob es der Regierung, der Staatsver-
waltung bekannt sei, daß im Falle
des Jahr Rat. Rat. Mangar Änderungen
von gewinnten Land vorzukommen sein;
erhöht Jahr Regierungschef im das Wort
& gibt folgende Aufklärung: Um auf die
Auffrage der Obg. St. Landt Antwort geben
zu können, sei er selbst in die Regierung-
kanzlei gegangen, um dort über die Sache
* Erfordernisse zu erfahren. Die Sitzung sei
unterlassen zu Ende gegangen & die Obg.

sein ihm selbst auf der Straße begegnet.
* Regierungschef St. Landt rüft, daß in die
Regierungskanzlei sich begibt, um Erfordernisse über die Sache
angelegenheit des Rat. Rat. Mangar zu erfahren, und er
im Einklang der Tagesordnung zu erledigen.

Obg. Rat. Rat. Mangar wünscht Einverständigung gegen die Halle; mit 9 gegen 4 Stimmen
wird dem Rat. Rat. Mangar die Verhandlung mitgegeben. Es
sind bei der Verhandlung mit 12 Obg. unzufrieden gewesen, die
Rat. Rat. Mangar & Obg. Juchter stellen & der Obg. Juchter war
unzufrieden abgelehnt war.
diese Halle müßte desin wichtig gestalte; dem Rat. Rat.
Mangar wird mit 9 gegen 3 Stimmen die Verhandlung
mitgegeben.

Er habe sich nicht an d^r. Lark ein bestimmtes versprochen
 & ihm verspricht, ihm über seinen Auftrag zu schreiben
 zu kommen. Er habe aber von d^r. Lark
 keine Antwort erhalten. Galgenstief eines
 Zusammentreffens mit d^r. Lark habe er ihm noch
 mündlich auf die Forderung seiner Aufgabe
 aufmerksam gemacht. d^r. Lark habe da gesagt,
 er sei noch nicht dazu gekommen. Untertassen
 habe sich über folgendes vereinigt:
 Kay. Margare & Kay. Mungar waren beauftragt
 eine Reise in Landesangelegenheiten zu
 machen. Mungar wollte nach Tirol südlich
 von Innsbruck beisehen, das jetzt zu Italien
 gehört. Zu diesem Zweck ließ er sich seinen
 Paß bei der k^{ön}igl. Regierung ausstellen.
 Als er am Tage seiner Abreise seinen Paß
 auf die Richtigkeit prüfte, bemerkte er,
 daß die Bewilligung zur Reise nach Italien
 nicht eingetragener sei. Sofort telegraphierte
 er an den Regierungschef Prinz Karl, teilte
 ihm das mit & sagte, er habe nicht mehr Zeit
 nach Madrid zu kommen, weil der Zug bald
 abfahre. Prinz Karl vernünftigte ihn nicht,
 das Wort Italien schalt er den Paß nicht
 zuzufügen. Märsant dieser Gegend sollte
 Mungar seinen Paß bei sich im Bureau
 & nach Prinz Karl bestätigte diese Richtigkeit
 dieser Angaben. Regierung & Staatsanwalt,
 schalt hatten also keinen Anlaß zum
 Besorgen.

Abg. Levy macht die Einwendung, er habe nicht gesagt,
 die Ausgaben für das Besondere seien zu hoch,
 sondern die Ausgaben für den Dienst & den
 Lohn von 300,000 Franken seien für eine

4.
zu kleineres Land zu sein.

Fürst. Malzer verweist nun das Wort & sagt, daß die Regierungs-
verlage betreffend Veränderung der Verfassung,
beson. Verfassungsentscheid. allen Abg. zuge-
gangen sei. Er macht den Vorschlag für die
eine Generaldebatte zu eröffnen & dann die
Verlage an eine Kommission zu verwandeln,
die statt einer bisher fünfgliedrig, sieben-
gliedrig sein sollte.

King. Hof d. Land verweist nun das Wort zu folgenden Einleitungen
der Erklärungen:

„In dem Augenblicke, in dem die k. Hofl. Re-
gierung dem hohen Hause den Entwurf
einer neuen Verfassung vorlegt, ver-
steht es mir ungezweifelhaft, daß ich als derzeitiger
Hof der Regierung & als Verfasser der
Entwürfe dem hohen Hause in Bezug die
Vorgeschichte dieser Entwürfe vorstelle
& in gleicher Weise eine Übersicht über
einzelne verantwortliche Veränderungen
gibt, die der Entwurf gegenüber der
geltenden Verfassung bedingt.“

Am 9. Septbr. 1920 wurde ich
von Sr. Durchlaucht dem regierenden
Fürsten zu dem Zwecke persönlich herbeigeholt,
um im Wege mündlicher Verhand-
lungen mit dem Fürsten der k. Hofl.
Wolksrat eine Entscheidung der
damals bekanntlich nicht polen betriebl.
genannten Verfassungskommission im Lande
anzubringen.

Diese Verhandlungen begannen am 10.
Septbr. 1920 & endeten in der Zeit bis
15. Septbr. fortgesetzt & zu Ende geführt.

Als Vertreter der Volksgenossenschaft
 zuwieweit die Herren Landtagsabg. Dr. Lank & Bischoff,
 im weiteren Verlaufe eines Parteivertrages
 Müller - Kriesshulder & zum Beschlusse wesentliche
 weitere Parteiverträge; mit zwei Seiten
 der Vorstand der k. k. Rabinatskanzlei
 Rabinaterrat Josef Martin.

Die Herren Vertreter der Volksgenossenschaft
 beabsichtigen eine Reise von München aus, die
 sich hauptsächlich auf die Revision der
 Verfassung des Fürstentums bezieht & die sie
 als die Wünsche ihrer Partei, bezw. der
 Mehrheit der Bevölkerung des Fürstentums
 bezeichnen.

In dem sie hierzu verpflichtet sind
 nachstehenden werden diese Wünsche
 & die ihnen entgegenstehenden Richtlinien
 für die Verfassungsrevision formuliert.

Seine Excellenz der Fürst, dem
 Rabinaterrat Martin & ist der Ergebnis der
 nachstehenden Verhandlungen, gemäß dem
 mit dem Fürsten geschlossenen vom 11. u.
 13. Septbr. 1920 zu erklären, daß er seine
 Genehmigung bewilligen werde, dem Landtags-
 abg. Herrn Müller - Kriesshulder
 unter Einwirkung der, dem Ergebnis
 der gegenseitigen Verhandlungen entgegen-
 stehenden Richtlinien zur Beschlussefassung
 vorzulegen.

In einem Beschlusseprotokolle
 werden sodann die Herren Vertreter der
 Volksgenossenschaft wesentliche Wünsche
 dem Herrn Fürst erklären und
 Revision vorbringen werden.

Unter diesen Umständen bekannt sei uns das,
 daß man, von einer Divisionsleitung mit feier-
 licher Resolution vom 11. Septbr. auf die Dauer
 eines Jahres in Aussicht genommenen Beförderung
 zur prov. Leitung der Regimentsgeschäfte
 auf die Dauer eines Jahres eingeschränkt
 wurde.

Mit dem höchsten Landtschreiben vom 15.
 Septbr. 1920 gewährte jedoch eine Divisionsleitung,
 mich provisorisch auf die Dauer eines Jahres
 als Leiter der Regimentsgeschäfte
 ins Land zu befehlen, wobei unter dem
 mir zugehenden Aufgebau um erster Stelle
 jene der Divisionsleitung der Aufstellungs-
 kommission vorausgesetzt wurde.

Am 21. Septbr. lagte ich in die
 Hände einer Divisionsleitung den vorgeschriebenen
 kaiserlichen Auftrag ab, am 23. Septbr. wurde
 ich hier mit dem Auftrag beauftragt, in der
 Folgezeit den von Herrn Oberverwalter
 von miriger Zeit über Mündel des Herrn
 Landtagspräsidenten zugehenden Auf-
 stellungscommissionsauftrag mitzuarbeiten,
 dem eine Divisionsleitung unter dem 12.
 Jänner 1921 die Kooperation zu ver-
 teilen gewährte.

Man ist mir zu meinem eigenen,
 selbstem Bedauern nicht möglich war,
 diese Angelegenheit früher fertigzustellen
 & dem Herrn Landtschreiber zu lassen,
 so liegt der Grund einzig & allein darin,
 daß ich mich dieser Arbeit bei der Fülle
 anderer Verbindungen & zeitverbräuden

Obgleich, da ich hier verweile & da mir immer
 wieder gegenübertraten, mir in unmerklicher
 manntem freiem Zeit, das ist in den Markt-
 ständen & an Sonn- & Feiertagen wiederum
 kommt. dies bitte ich mich als Entschuldigun-
 gsfür gulten zu lassen, wenn sich im Ent-
 werfe was da oder dort befinde oder stillste-
 hende Unbekanntes finden sollten, da ich bei
 geringender Zeit hätte besichtigen können.
 Ich zögere jedoch nicht, den Entwurf baldmöglichst
 mit der sehr Gute zu bringen & allfällige Wün-
 sche der verehrten Art gütigstlich der Ver-
 sandlungen in der Commission, der ich der
 Entwurf zuweisen sein wird, mitzutheilen
 & glänze, in dieser Hinsicht auf die Billigung
 meines Vorgesetzten seitens der sehr Gute
 verlassen zu dürfen.

Der sehr Gute wolle mir nun ge-
 statte, dass ich in Kürze, übersichtlicher
 Darstellung mit dem Inhalt des Entwurfs
 verfähre. Demnach derselbe nicht wenig die
 vereinbarten & von mirer überflüssig
 gemeinschaftlichen Kommission vorgezeichnet
 war, glänze ich, insofern man bemerkt
 bestehende Einseitigkeiten & Unstimmigkeiten
 feststellen zu sollen & andererseits für in der
 Lunt zwar nicht, aber anderwärts & insbesondere
 in personlicheren Punktverfassungen
 bereits vorgelegte Institutionen & Bestimmungen
 berücksichtigen zu dürfen.

In vorstehenden Erläuterungen dürfte
 mir nicht der Zeitpunkt vom Jahr Abg. d. L. die
 ungenutzte Verfassungsentwurf als

schätzbarer Besatz & ist gläubig, mit diesen Grundsätzen
umgeben einem Gebote der Gerechtigkeit zu weh-
sprachen & keinen Vorwurf dafür zu machen,
denn, wenn es der Güte, oder des, was es
oben für gut ansieht, oder was es ist.

Die maßgebendsten Richtlinien
sind im Wesentlichen folgende:

Verfassungsrecht wird der Fürstentum als konsti-
tutionelle Formverfassung auf demokratischer
& parlamentarischer Grundlage begründet;
die Staatsgewalt ist im Fürsten & im Volk
verankert.

Der Landtag ist künftig nur aus der
volksgewählten Abgeordneten zu bestehen;
die Einweisung der fürstl. Abgeordneten wird
wichtig sein.

Bei Änderung der Landtagsverfassung
ist der Proporzverhältnis nicht zu verlassen
& die Zahl der Abgeordneten im Verhältnis
zur Bevölkerungszahl festzulegen. Sie zu
wissen ist ein Punkt bemerkbar, dass
nicht die Vertreter der Volksgemeinde
sind, welche die Einweisung der Pro-
portionalen Verhältnisse einrichten, sondern
dass die Regierung zur Einweisung dieser
Bestimmungen von einem Ausschuss
des Fürsten einwirken & dass jedem die
Jahre Vertreter der Volksgemeinde ledig-
lich den Wunsch ausdrücken, so mögen die
Bestimmungen der Proportionalverhältnisse
mit dem Einkommen übereinstimmen
werden, wenn der Landtag im May
der nach Kommission der Landes

zu besichtigen sein.

Der Landtag ist nach Bedarf, jedoch falls
über über begründete schriftliche Vorstellungen
von mindestens 300 maßberechtigten Landesherrn
oder über Gemeindevorstandsbeschlüsse von
mindestens 3 Gemeinden einzuberufen.

Es ist eine Kontrollkraft gegenüber
der Verwaltung durch eine von ihm
zu wählende Aufsichtskommission mit.

Initiative & Referendum werden
unter Sicherung der wesentlichen Grenzen
ganz frei eingeführt.

Die Regierung ist dem Landtage &
dem Fürsten verantwortlich, in ihrer
Stufe der Landesherrn, der, ebenso wie im
Königreich dem Fürsten verantwortlich
mit dem Landtage über dessen Vorschlag
namentlich & ein jährlicher Dienstvertrag
sein muss.

Die Regierung, deren Funktionen
mit jenen des Landtages zusammenfällt, ist
zweifellos Kollegial, nicht eine Kabinetregierung.

Gegen Regierungsglieder, die durch ihre
Amtsführung der Vertrauen der Wähler & der
Landtag nachgeben, kann letzterer beim Fürsten
die Entlassung beantragen.

Alle Verwaltungs- & Justizbehörden,
mit Ausnahme der obersten Gerichts-Instanz, sind
im Land zu verlagern. Kollegiale Behörden
sind mindestens maßgeblich mit Landtags-
Mitgliedern zu besetzen.

Als Gerichtes der öffentlichen Rechte
ist ein Staatsgerichtes dem Landtage zu wählen,

desen Präsident ein gebürtiger Linzener
sein muß.

Die neue Verfassung seiner Aufgaben
entsült der § 104 der Verfassung. Seine Mitglieder
sollen hauptsächlich Linzener sein.

Für die Anstellung im Linz. Staats-
dienste ist, unbeschadet weitergehender Bestimmungen,
von der Verfassung, des Linz. Staatsbürgers,
nicht erforderlich; Anwesenheit wird nur mit
Zustimmung der Landtage zulässig.

Indem ich nun dem hohen Fürsten diesen
Entwurf einer neuen Verfassung vorlege
& um dessen Annahme bitte, habe ich einen,
allerdings verantwortlichen Teil der mir bei
meiner Darstellung zugehörigen Aufgaben
erfüllt. Wenn es mir zu meinem eigenen
besten Bedenken nicht möglich war, in
der mir zugewiesenen Zeit mich dem übrigen,
mir zugehörigen Aufgaben zu unterziehen,
so glaube ich, zu meiner Entlastung beizutragen
zu dürfen, daß ich tut, was ich eben
kann. Dafür, daß ich versäumt habe, was
sollt, die zeitlich befristete Frist meiner
Amtstätigkeit zu verkürzen, jeder meine
Arbeitskraft demüthig & im vollen Umfang
in Anspruch nehmen & daß meine Zeit,
wie meine Arbeitskraft gar oft durch
Umstände konsumiert werden, die ich
nicht vermeiden konnte & die ich ganz
ohne mein Zutun einstellte, wird mich
wohl im Grunde niemand verantwort-
lich machen wollen.

Wie bereits bemerkt, läßt die

gesetzliche Frist, für die ich geneigt bin auf den
 Kosten der Regierungsgasse beruhen würde, was in
 diesem Monate ist, wobei es für mich keinen Nachteil
 diesen Unterpfand zurückzuzahlen, ob diese Frist um 15.,
 um 21., oder um 23. März als beendet angesehen
 wird. Ich würde meine Kassegrößen halten, mich
 diese Monate von meinem Posten zurückziehen,
 einlösen, indem ich an einem der vorerwähnten
 Tage, spätestens um 23. März mein Amt in
 die Hände eines Stellvertreters, unverschieden
 von Landesherren, von dem ich es annehmen
 habe, ~~zurück~~ zurücklegen würde.

Ich kann mit möglichem Gewissen
 behaupten, daß ich während der Zeit meines
 Dienstes auf besten Kräften beruht habe,
 mein Amt objektiv zu führen & daß ich mich
 stets nur von der Landesregierung auf der Basis
 der Landesverträge leite.

Allen jenen, die mit Vertrauen und
 gegenseitiger Achtung & mich in meinem auf der
 Basis der Landes- & seiner Landesherren gegenseitigen
 Entschlossenheit mit Recht & Gut unterstützen,
 werde ich mich stets dankbar fühlen.

W. Nigg. Der Herr Regierungsrat hat jedoch mehrere
 Punkte angeführt, die schon längere Zeit
 Aufmerksamkeit verdienen. Es werden bei
 den Dispositionen im Jahre 1920 oben
 viele Punkte aufzuweisen sein Wissen
 & Willen der Regierung. Wir waren
 in vielen Punkten nur vollendete Tatsachen
 gewesen. Viele Punkte wissen wir
 nicht nur von Herrn Regierungsrat.

Ist bin überzeugt, dass der Fürst nicht verlangt,
 dass ich als fürstl. Abg. gegen meine Überzeugung
 stimmen, trotzdem er schon seine Werturteile
 zur Verlegung gegeben hat. Gerade bin ich über-
 zeugt, dass der Fürst immerstundem ist, ob
 die Verlegung so oder so abgeändert wird,
 wenn es der Wille der Volksmehrheit
 ist. Es würde im Septbr. 1920 mit dem Beschl.
 zu dem Fürsten von den Delegierten der
 Volksgewalt vereinbart, ihre Wünsche
 seiner die Wünsche der Mehrheit der Volk-
 ras

Abg. Mangor. die Vorschläge von Dr. Nigg's muss ich be-
 stätigen & unterstützen; bei den Beschl.
 abmässigkeiten im Septbr. würde wieder
 die Bürgergewalt, wie der Volkswille
 verlangt.

Krös. Müller: Aufschluss über die Nigg's Vorschläge
 muss mir er bemerken, dass bei den Beschl.
 abmässigkeiten nicht die meisten Anmerkun-
 gen berücksichtigt wurden. Von 15 Abg.
 sind nur 2 gegen die Volksgewalt
 unter gegen bloss einer. der Landtag
 hat das Volk in den streitigen Artikel
 sein Fund. dem Autor der Verfassung,
 antwortet gerade so den Dank mit.

Wahl einer unabhängigen Verfassungskom-
 mission:

Es würden gewählt:

1. Krös. Müller mit 12 Stimmen.
2. Abg. Gussner mit 12 "
3. Abg. Mangor mit 12 "
4. Abg. Wolfinger mit 12 "

- 5. Abg. Joh. Lüscher mit 11 Stimmen.
- 6. " G. Ripp " 11 "
- 7. " Dr. Nigg " 10 "

II. Antrag der Abg. Peter Lüscher & Gmüppen.
 (Gibt im Herbst ein)

Krös. Mulser schließt sich dem Antrag an, dass man die
 Überführung mit Arbeit für uns ^{die Post} nicht möglich
 gemacht den Verfassungsentwurf ^{schien} vorzuziehen.
 Er würde nicht Personen kultiv, müsste aber
 gewarnt sein, sagen, dass die Post nicht wissen
 genügende Arbeit & Fortschritt besitzen.

Abg. Dr. Lark: diese Frage sei verfassungsmäßig zu behandeln.

Krös. Mulser: Wir haben ja schon einmal die Volkswirtschaft
 wissen, als zu entscheiden war, ob die Volkswirtschaft
 jüdisch Kultur auf die 21. Lebensjahr fort
 gesetzt werden sollte & ob die Justiz der Abg.
 zu veranlassen sei. Wenn sie nicht einmündig
 ist, muss eingewandt. Wenn beide Körper,
 Justiz, Landtag & Fürst nicht sind, ist
 es nicht verfassungsmäßig.

Abg. Lüscher: Dr. Lark hat sich nicht immer über die
 wissen & wenn wir der Landtag allein
 entscheiden würde, dann wäre es nicht
 zweckmäßig der Volkswirtschaft.

Die Abstimmung geschieht durch die Stimmen
 von den Sitzen & wird der Antrag Peter
 Lüscher & Gmüppen mit 12 gegen 11 Stimmen
angenommen.

**III. Antrag der Abg. Peter Lüscher & Gmüppen über Eröffnung
 eines Gesetzgebungsorgans die Organisation eines Ausschusses**

Landesverfass. (Auszug liegt bei)

Präsident des Abg. Ausschusses verliest den Antrag.
Fräs. Müller beginnt mit der Lesung.

Abg. Müller bringt im § 3 zwischen Können & muss
die Worte in der Regel einfügen.
In § 5 wird nun formuliert: Einsparung
für im Dienste verbleibende Anstalt. (Zum Dienste
gehören auch die Dienstleistungen.)
Mittler wird darauf & eingezogen: Auf die
Einsparung zum Bezüge der Einsparung
& auf die ^{ihre} Einsparung sind die Bestimmungen
des § 71 der Gewerbeordnung vom 13. XII.
1915 sinngemäß abzuwenden.

Abg. Krumpholtz wünscht einen Antrag zu machen.

Abg. Dr. Meyer wünscht Rückberufung.

Abg. Gumbert: Es muss nun festgestellt werden
Zustand. Die Landesverfassung sei nicht unbedingt
in Notwendigkeit. Der beste Besitz der Ka-
sierung sei der Austritt der Arbeiter.
Man solle über diese Sache einen Volksab-
stimmung vornehmen lassen.
Bei der Abstimmung wird der Antrag
mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

IV. Mitteilung betr. die Auflösung eines Ausschusses.
Ausschuss - verlesen mit Befehl eines
mitglieder des Landesverfassung & Antrag
mit Genehmigung.

Mit einstimmig angenommen.

V. Gesetzgebungsplan der Gemeinde Tilsit.

Mit einstimmig angenommen.

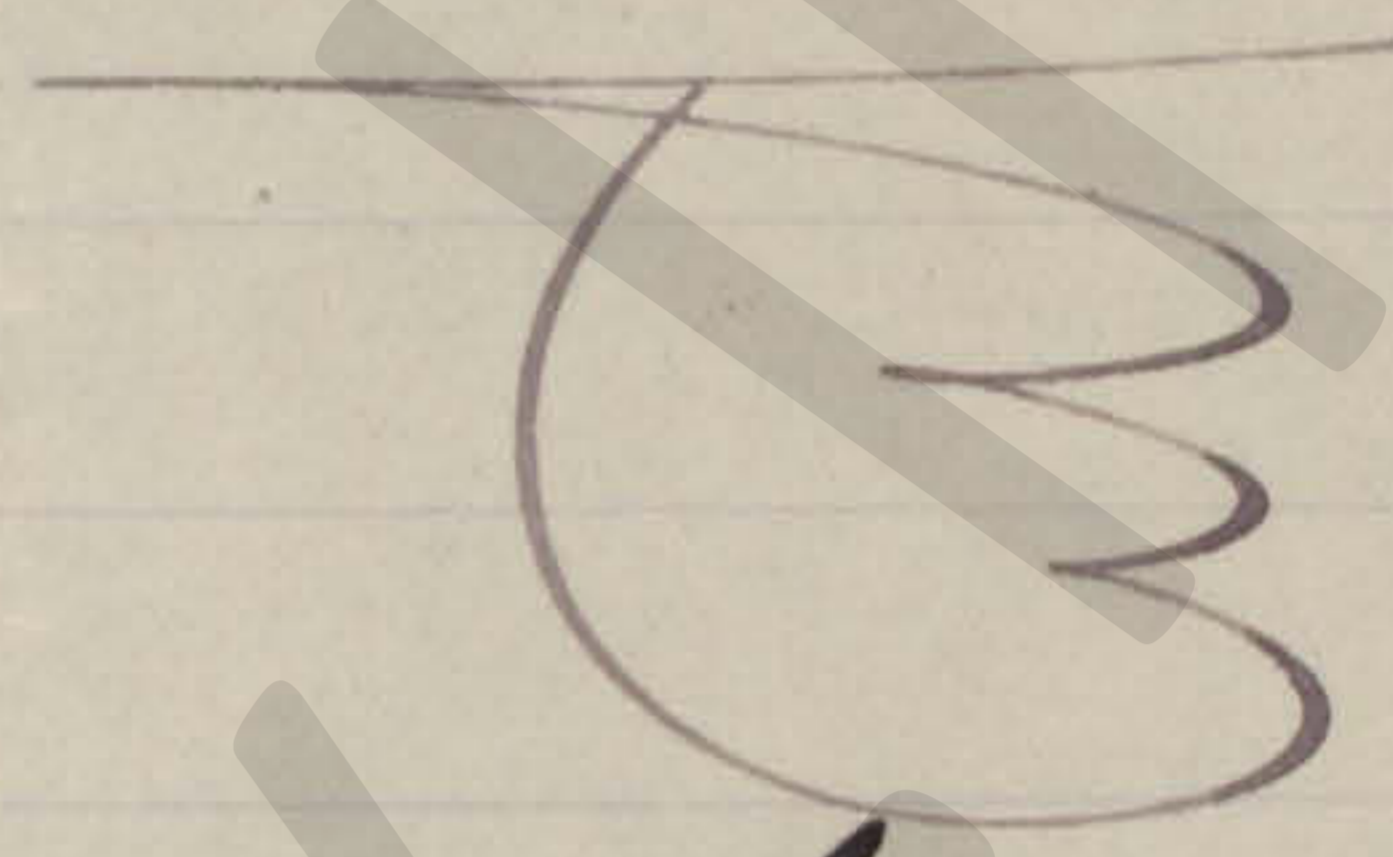
VI. Aushang eines Gesetzes vom Fr. Müller,
Ernst & 2 Gesellen betreffend für
Einsparung der Selbstverwaltung.

Die Geschäftsleitung wird mit nächster Sitzung
aufgehoben.

München, den 8. März 1921.

Der Geschäftsführer:

Emil Risch



In der Sitzung vom 12. März 1921 genehmigt.

München den 12. März 1921

Fried. Walter Präsident

e-archiv

Landtagsakten 1921

e-archiv.no